

Die Uhrmacherkunst

Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

47. Jahrgang

Halle, am 14. Dezember 1922

Nummer 44

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Ein weiterer Erfolg in der Luxussteuerfrage.

Nach langen, schwierigen Verhandlungen, die im Mai begonnen und jetzt zum Abschluß gekommen sind, ist auch in der Buchführungsfrage für die Umsatz- und Luxussteuer eine große Erleichterung für die Kollegen geschaffen, die unsere Verbandsbuchführung von Dr. jur. W. Felsing eingeführt haben. Wir veröffentlichen nachstehend den an alle Landesfinanzämter gerichteten Erlaß des Finanzministeriums vom 23. November 1922 III U 10185 im Wortlaut:

I. Die dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband), Sitz Halle a. S., angeschlossenen Uhrmacher bedienen sich einer besonderen Buchführung nach vom Verband genau bestimmten Mustern¹⁾. Diese Buchführung wird die Führung eines besonderen Steuer- und Lagerbuchs in der Regel überflüssig machen. Ich ersuche daher,

1. Anträgen von Firmen, welche sich dieser Buchführung bedienen, auf Befreiung von der Führung eines besonderen Steuerbuchs stattzugeben, wenn nicht im Einzelfalle besondere Bedenken entgegenstehen, und

2. Anträgen dieser Firmen auf Befreiung von der Führung eines besonderen Lagerbuchs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dann stattzugeben, wenn diese Firmen

- a) ein ordnungsmäßiges allgemeines Uhrenlagerbuch oder Uhrenlagerverzeichnis führen und
- b) dieses Lagerbuch oder Lagerverzeichnis so einrichten, daß die luxussteuerpflichtigen Gegenstände entweder in besonderen Spalten oder in farbiger Tinte kenntlich gemacht sind und
- c) im Anschluß an diese besonderen Spalten oder die Eintragungen mit farbiger Tinte beim Verkauf jedes nach § 21 steuerpflichtigen Gegenstandes auf die entsprechenden Seiten des nach § 1 geführten Buches hinweisen.

Sehr wichtig für den Großhandel. In dem vorstehend angeführten Erlaß des Finanzministeriums ist ferner durch die Bemühungen unseres Ehrensyndikus Dr. jur. W. Felsing eine große Erleichterung für den Großhandel bezüglich der Schweizer Bundeshilfe durchgeführt. In dem Erlaß heißt es:

II. Zur Frage der Besteuerung der Uhreneinfuhr in den Fällen der sogenannten Schweizer Bundeshilfe bemerke ich ergebenst:

¹⁾ Gemeint ist die von uns herausgegebene Verbandsbuchführung von Dr. jur. W. Felsing. Es gibt Nachahmungen, weshalb stets die Dr. Felsing'sche Verbandsbuchführung bei Bestellungen aufzugeben ist.

Für die Lieferungen von Uhren aus der Schweiz gewährt die Schweizerische Bundesregierung den Schweizer Fabrikanten eine sogenannte Bundeshilfe in der Form, daß den Fabrikanten etwa 30% des Herstellungspreises durch die Regierung vergütet werden. Die Schweizer Hersteller vergüten den deutschen Abnehmern die Bundeshilfe in gleicher Höhe. Die Rechnungen, welche die Schweizer Fabrikanten den deutschen Abnehmern ausstellen, lauten gleichwohl in der Regel auf einen Betrag, bei dem der gesamte Herstellungspreis berücksichtigt ist. Der Umstand, daß der deutsche Abnehmer nur den um die Bundeshilfe gekürzten Betrag der Schweizer Firma zu entrichten hat, kommt lediglich durch den Zusatz: „Nach den Bedingungen der Schweizer Bundeshilfe“ u. dgl. auf der Faktura zum Ausdruck. Kann der inländische Abnehmer durch eine Erklärung des Lieferers auf der Faktura oder sonst in einwandfreier Weise dartun, daß er für die Lieferung nur den nach Abrechnung der Bundeshilfe sich ergebenden Betrag entrichtet hat, so ist die für die Einfuhr der Schweizer Uhren geschuldete Luxussteuer nur aus diesem Betrag einschließlich Eingangszoll (§ 8, Abs. 1 u. 2 UStG.) zu entrichten.

Ausweiskarten. In letzter Zeit gehen uns wiederum Klagen zu, daß einzelne Grossisten nicht scharf genug darauf achten, daß die Bezieher von Uhrenbestandteilen im Besitz einer Ausweiskarte sind. Wir weisen deshalb wiederum öffentlich darauf hin, mit der Bitte an alle in Frage kommenden Firmen, streng darauf zu sehen, daß Uhrenbestandteile nur an Inhaber von Ausweiskarten geliefert werden. Unsere Mitglieder fordern wir auf, ihrerseits bei den Firmen, denen sie Aufträge erteilen, streng darauf zu achten, daß die von uns geforderten Maßnahmen auch befolgt werden.

Dank. Herr Kollege F. O. G. in Magdeburg übersandte uns 30000 Mk. 10000 Mk. bestimmt er für den Opfertag, 20000 Mk. für die Unterstützungskasse. Wir danken für diese Zuwendung herzlichst. Herr Kollege G. schreibt bei Uebermittlung der Spende: „Was den Werbefonds anbetrifft, so knüpfe ich den Wunsch an meinen Beitrag, daß die Zeichnungen dafür etwas reichlicher als bisher eingehen möchten. Wenn die Kollegen Erfolge von ihrem Verband erwarten, dann müssen sie dafür eintreten, daß keine pekuniären Sorgen hemmend die Tätigkeit beeinflussen. — Was die Unterstützungskasse anbetrifft, so soll sie allen durch Krankheit, Unglücksfall oder andere

Schutz-Markte



Richter & Glück
Berlin C19-Dresden A

Steinpendeloques

